

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der RO-RA Aviation Systems GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der RO-RA Aviation Systems GmbH (im Folgenden kurz „RO-RA“) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen (die „AVB“) in der jeweiligen Fassung. Die AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte über Lieferungen und Leistungen von RO-RA an den Kunden, ohne dass ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen werden müsste.
- 1.2. Den AVB widersprechende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen (Einkaufsbedingungen) des Kunden gelten stets als abbedungen und werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Im Einzelfall schriftlich ausgehandelte Vertragsbedingungen zwischen RO-RA und dem Kunden gehen den AVB vor.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen der AVB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Die Übermittlung via Telekopie genügt der Schriftform. All dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitserfordernis.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von RO-RA sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Anbot zum Vertragsabschluss. Eine etwaige Zugangsbestätigung von RO-RA an den Kunden stellt nur dann eine verbindliche Annahme des Anbots des Kunden dar, wenn dies ausdrücklich von RO-RA erklärt wird.
- 2.3. Das Zustandekommen des Vertrages setzt in jedem einzelnen Fall die schriftliche Annahme der Bestellung des Kunden durch RO-RA (Auftragsbestätigung) voraus. Eine elektronische Übermittlung genügt in diesem Fall der Schriftform. Weicht die schriftliche Annahme von der Bestellung des Kunden ab, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt der schriftlichen Annahme zustande, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht.
- 2.4. RO-RA ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsanbot innerhalb von 14 Tagen anzunehmen.
- 2.5. Der Vertragsabschluss mit dem Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Leistung wird der Kunde unverzüglich informiert. Eine allenfalls erhaltene Gegenleistung wird unverzüglich rückerstattet.

3. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 3.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von RO-RA in Schörfling am Attersee. Dies gilt auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers von RO-RA, auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 3.2. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung durch Verschulden des Kunden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware zu jenem Zeitpunkt über, zu dem die Leistung bedungen war. Bei einem länger als einen Monat andauernden Annahmeverzug steht es RO-RA frei, dem Kunden ein Lagergeld von 0,5 % des Lieferpreises pro vollendeten Monat in Rechnung zu stellen oder die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem Dritten vorzunehmen.
- 3.3. Die vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist gilt vorbehaltlich höherer Gewalt. In diesen Fällen tritt eine entsprechende Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist ein.
- 3.4. Der Kunde ist berechtigt, im Falle des von RO-RA verschuldeten Leistungsverzuges nach Einräumung einer Nachfrist von mehr als 21 Tagen eine pauschalierte Entschädigung von 0,5% des Leistungsanteils, welcher verzugsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geliefert wurde, pro vollendete Woche, insgesamt begrenzt mit 5% des jeweiligen Lieferpreises, zu fordern, sofern ihm durch den Verzug nachweislich ein Schaden entsteht. Sonstige Schadenersatzansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Punkt 9.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. RO-RA behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises/Werklohnes und aller damit verbundenen Kosten und Spesen vor. Im Falle des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist RO-RA berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Kunden abzuholen.
- 4.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Lieferung darf durch den Kunden nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von RO-RA weiterveräußert werden. Forderungen des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferung durch den Kunden gehen in der Höhe des Rechnungsbetrages auf RO-RA über. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall, einen entsprechenden Buchvermerk über die Abtretung der Forderung zu setzen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln sowie gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 4.4. RO-RA ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten und die gelieferte Ware heraus zu verlangen, wenn der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere Zahlungspflichten, verletzt.

5. Preise, Zahlung des Kaufpreises/Werklohnes

- 5.1. In Ermangelung einer individuellen Preisvereinbarung gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste als vereinbart. Die Preise sind, wenn nicht anderes vereinbart wurde, Nettopreise „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020) und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Verpackung, Montage oder Aufstellung. Für Paletten wird ein Einsatz verrechnet, der nach Retournierung der Paletten gutgeschrieben wird.

- 5.2. Für Kostenvoranschläge von RO-RA wird keine Gewähr der Richtigkeit übernommen. Kostenvoranschläge von RO-RA sind entgeltlich.

- 5.3. Mangels individueller Vereinbarung haben Zahlungen an RO-RA in US-Dollar oder Euro (je nach Ausweisung in der Rechnung) binnen 30 Tagen (bei RO-RA einlangend) ab Rechnungslegung zu erfolgen. Ein Skonto kommt nicht zur Anwendung. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

- 5.4. Einlangende Zahlungen werden zuerst auf die ältere Schuld angerechnet, hierbei zuerst auf die mit der Betreibung der Forderung verbundenen Kosten, dann Zinsen und dann auf das aushaftende Kapital.

- 5.5. RO-RA hat das Recht, Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungswilligkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. RO-RA ist weiters berechtigt, Sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden fällig zu stellen, wenn (i) Zahlungsfristen vom Kunden wiederholt nicht eingehalten werden oder (ii) der Kunde im Innenverhältnis vereinbarte Kreditlinien überschreitet und trotz Mahnung nicht zurückzahlt oder (iii) der Kunde in Zahlungsstockungen gerät, von seinen Gläubigern Stundungen begehrt, Zahlungsunfähigkeit droht oder der Kunde zahlungsunfähig wird.

- 5.6. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem Basiszinssatz per anno, wobei von einem Jahr mit 360 Tagen auszugehen ist, verrechnet. Der Kunde ist in diesem Fall zur Zahlung aller außerprozessualen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verpflichtet. RO-RA ist weiters unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die in seinem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzunehmen.

- 5.7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von RO-RA ist ausschließlich mit gerichtlich festgestellten oder von RO-RA anerkannten Gegenforderungen zulässig. Im Gegenzug steht RO-RA ein Zurückbehaltungsrecht bei nicht fristgerechter Zahlung durch den Kunden zu.

- 5.8. Die Zurückbehaltung des Werklohnes oder Kaufpreises ist ausschließlich im Falle der Ausübung berechtigter Verbesserungsansprüche in der Höhe des nötigen Aufwandes zulässig.

6. Immaterialgüterrechte

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte aller Art werden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen an den Kunden nicht übertragen. Werke, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Muster, und Know-how, etc welcher Art und Form auch immer, stellen das geistige Eigentum von RO-RA dar. Deren Weitergabe und Nutzung durch Dritte ist unzulässig. Im Kaufpreis/Werklohn ist ein nicht exklusives, zeitlich auf die Lebensdauer der Ware/Leistung und sachlich auf den konkreten vertragskonformen Gebrauch beschränktes Nutzungsrecht inkludiert. Eine darüber hinausgehende Einräumung von Rechten findet nicht statt, insbesondere kein Recht zur Erteilung von Sub-Lizenzen oder vertragswidrige Bearbeitungsrechte.

7. Gewährleistung

- 7.1. RO-RA leistet Gewähr für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, somit insbesondere nicht für Mängel, die auf die nicht von RO-RA durchgeführte Montage, auf Beanspruchung der Ware über die angegebene Leistung, nachlässige oder unrichtige Behandlung und Verwendung der Ware sowie auf sonstige Handlungen des Kunden oder Dritter und auf die vom Kunden beigestellten Materialien oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.

- 7.2. Der Kunde hat offene Mängel der Lieferungen oder Leistungen binnen 14 Tagen ab tatsächlicher Übergabe an den Kunden, versteckte Mängel binnen 7 Tagen ab Entdeckung derselben schriftlich zu rügen, andernfalls er sämtlicher Gewährleistungsrechte und sonstiger Rechte (Schadenersatz, Irrtum, usw.) bezogen auf die Lieferung oder Leistung verlustig geht. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

- 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt in Ermangelung einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall 24 Monate ab Gefahrenübergang.

- 7.4. RO-RA ist berechtigt, nach seiner Wahl Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware durchzuführen. RO-RA ist zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt. Ist Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder nicht tunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrages geltend machen. Die Ersatzvornahme einer Verbesserung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde oder ein nicht von RO-RA beauftragter Dritter die Verbesserung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RO-RA durchführt, so geht der Kunde sämtlicher Gewährleistungsansprüche und sonstiger Ansprüche bezogen auf die Lieferung oder Leistung verlustig.

- 7.5. Die Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung an sich sowie deren Vorliegen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden nachzuweisen.

8. Rücktritt vom Vertrag

- 8.1. RO-RA kann aus folgenden wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten:

- a) Wegen Einlangens eines Insolvenzantrages durch den Kunden bei Gericht.
- b) Im Falle der Abweisung eines Insolvenzantrages des Kunden.
- c) Im Falle der sonstigen Einstellung der Zahlungen durch den Kunden, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist.

- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, RO-RA über einen (geplanten) (oder von dritter Seite) gestellten Insolvenzantrag unverzüglich schriftlich zu verständigen.

- 8.3. Im Falle des verschuldeten Leistungsverzuges ist der Kunde berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, die keinesfalls kürzer als 21 Werktagen sein darf, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht des Rücktritts vom Vertrag

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der RO-RA Aviation Systems GmbH

steht nicht zu bei Verzug wegen höherer Gewalt und aufgrund leichter Fahrlässigkeit sowie hinsichtlich Leistungen und Lieferungen, die nach Angaben des Kunden speziell herzustellen sind. Ein Leistungsverzug durch RO-RA liegt nur im Falle der Lieferung eines nicht genehmigungsfähigen *aliuds* vor.

9. Haftung

- 9.1. Eine Haftung von RO-RA sowie von im Auftrag von RO-RA tätigen Dritten wird für leichte Fahrlässigkeit – ausgenommen im Fall von Personenschäden – ausgeschlossen.
- 9.2. Die Haftung ist jedenfalls auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung und Leistung selbst eintreten, sodass der Ersatz von bloßen Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sowie sämtlichen Folgeschäden ausgeschlossen ist.
- 9.3. Im Falle von höherer Gewalt ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

10. Salvatorische Klausel

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.

11. Mitteilungen

- 11.1. Mitteilungen sind in der nach den AVB, subsidiär nach der gesetzlich jeweils vorgesehenen Form an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Telekopie genügt der Schriftform.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, RO-RA Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse des Kunden als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 11.3. Mitteilungen des Kunden sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Unbeschadet einer gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung verpflichten sich RO-RA und der Kunde, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die gemeinsame Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 12.2. Der Kunde hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die gemeinsame geschäftliche Verbindung erst nach entsprechender schriftlicher Zustimmung durch RO-RA hinweisen.

13. Exportkontrolle

- 13.1. Dieses Angebot und ein etwaiger darauf beruhender Vertrag werden erst dann wirksam abgegeben und damit rechtsverbindlich, wenn keine Verbote entgegenstehen bzw. eine etwa erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde erteilt oder die Exportfreiheit verbindlich festgestellt ist.
- 13.2. Die Lieferungen und Leistungen (Vertragserfüllung) stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Beschränkungen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr erforderlichen Informationen und Unterlagen beizubringen. Verzögerungen durch Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren heben Lieferfristen und -termine auf. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, so gilt der Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teile als nicht geschlossen; Schadensersatzansprüche sind insoweit und wegen der vorgenannten Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
- 13.3. Der Käufer ist nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung geltenden Vorschriften verpflichtet, die vom Verkäufer im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gelieferten Waren, soweit sie in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen oder Verboten oder Beschränkungen unterliegen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, auszuführen, zu verbringen, zu übertragen oder zu wiederauszuführen. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen und zu überwachen, dass diese Zweckbestimmung nicht durch in der Handelskette nachgelagerte Dritte, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, unterlaufen wird, und etwaige Verstöße unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines Verstoßes ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Wir sind gesetzlich verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtauftragswertes oder der verkauften, exportierten oder wiederausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, vertraglich vorzusehen. Der Käufer hat sicherzustellen und dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen, dass die gelieferten Produkte auch gegenüber in der Handelskette nachgeschalteten Dritten (1) nicht entgegen EU- oder nationalen Vorschriften für eine rüstungsrelevante Verwendung bestimmt sind oder verwendet werden und/oder (2) nicht unter Verstoß gegen US-Exportkontrollvorschriften verkauft, ausgeführt, verbracht, weitergegeben oder wiederausgeführt werden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich abbedungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von RO-RA. RO-RA ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Verschiedenes

- 15.1. Der Kunde verzichtet darauf, den Vertrag sowie die AVB wegen Irrtums anzufechten.

- 15.2. Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von RO-RA gespeichert und verarbeitet werden.

- 15.3. Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass eine Anfrage an die Warenkreditvidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 erfolgen kann.

- 15.4. Als Unternehmen der MINEBEAMITSUMI Gruppe folgen wir dem Code of Conduct ("CoC") und den CSR-Einkaufsrichtlinien des Konzerns, die unter folgenden Links zu finden sind:

<https://www.minebeamitsumi.eu/compliance/>

<https://www.minebeamitsumi.com/english/corp/company/procurements/csr/>

Die Einhaltung dieser Richtlinien, sowie des Supplier Code of Conduct, erhältlich unter

https://www.minebeamitsumi.eu/fileadmin/minebeamitsumi.net/Dokumente/202410_Supplier_Code_of_Conduct.pdf

erwarten wir von unseren Kunden und unseren Lieferanten.

Stand: Dezember 2024